

einschlagenden Rechtsverhältnissen hinlänglich, selbst in erhöhtem Maße vertraute Behörde zu finden.

In dem Vorschlage des Leipziger Entwurfs (§. 68.) ist das Curatorium der Eintragsrolle — die in Leipzig geführt wird — dem Vorsteher eines königlich sächsischen Commissars untergeordnet worden. In dem vorliegenden Entwurfe (§. 84.) ist es dagegen als den Verhältnissen des Norddeutschen Bundes besser entsprechend erachtet worden, die Ernennung des Vorstehenden dem Bundespräsidium zuzuweisen. Es wird dazu bemerkt, daß die Wahl hier meist auf einen sächsischen Beamten fallen wird, da der Aufenthalt des Vorstehenden in Leipzig unerlässlich sein dürfte.

Dies der Hauptinhalt des interessanten Entwurfs.

Ueber die Aufnahme einzelner Compositionen in Liedersammlungen zum Schulgebrauch.

Der von der Fues'schen Verlags-Handlung in Leipzig gegen einige Verleger, welche in Liedersammlungen zum Schulgebrauch Compositionen von Fr. Silcher aufgenommen haben, geführte Nachdruckprozeß kann, soweit dabei das preussische Gesetz von 1837 entscheidet, kaum zweifelhaft in seinem Resultate werden.

Es handelt sich dabei allein um die Frage: ob die nach §. 4. ad 2. des letztern Gesetzes für literarische Erzeugnisse gestattete Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte &c. in Sammlungen zum Schulgebrauch auch auf musikalische Compositionen Anwendung findet.

Die Frage ist ganz entschieden zu bejahen. Sie würde auch nie zu einem, selbst advocatorischen Zweifel Veranlassung gegeben haben, wäre nicht — 1860 — ein denselben scheinbar unterstützendes Erkenntniß des preussischen Ober-Tribunals ergangen. Dieses folgert aus dem Umstande, daß es in dem §. 18. des preussischen Gesetzes, welcher von dem Schutze der geographischen, topographischen &c. Zeichnungen handelt, heißt: „Die in den vorhergehenden §§. 1. 2. 5—17. für die literarischen Erzeugnisse getroffenen Verordnungen finden auch auf geographische &c. Zeichnungen Anwendung“, — und daß der darauf folgende §. 19. über die musikalischen Compositionen nun lautet: „Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der musikalischen Compositionen“, — aus dieser Reihenfolge folgert das Ober-Tribunal, daß unter „dieselben Vorschriften“ die des §. 18. zu verstehen seien, bei musikalischen Compositionen also die ausgeschlossenen §§. 3. und 4. nicht Platz greifen und demnach auch nicht die in §. 4. ad 2. gestattete Aufnahme einzelner musikalischer Compositionen in Sammlungen zum Schulgebrauch.

Dies Erkenntniß erregte seiner Zeit schon allgemeines Erstaunen; hauptsächlich deshalb, weil, wenn §. 3. des Gesetzes v. 1837 bei musikalischen Compositionen nicht Platz greift, die Vielfältigkeit musikalischer Manuscripte dann gestattet ist. Die Sache wurde aber bald durch einen lehrwürdigen Aufsatz in Soltdammer's Archiv, Bd. 12. Seite 248, „Beiträge zur Erläuterung des Nachdruckgesetzes“ dahin aufgeklärt, daß es in dem §. 18. sich nur um einen (Druck-)Redactionsfehler handelt: nicht die §§. 3. und 4. sollten bei den geographischen Zeichnungen nicht Platz greifen, sondern §. 4. ad 3., die Bestimmung wegen Herausgabe von Uebersetzungen, die selbstredend so wenig bei geographischen Zeichnungen wie bei musikalischen Compositionen in Betracht kommen kann.

Nicht nur in den meisten deutschen Particulargesetzen früheren Ursprungs, auch im neuen, dem sog. Bundestags-Gesetzentwurf nachgebildeten bairischen Gesetz, nicht minder im Gesetzentwurf des Böhmervereins und endlich in dem jetzt eben zur Vorlage an den Bundesrath gelangenden neuesten Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, — überall stehen bezüglich der gestatteten Aufnahme einzelner Aufsätze &c. in Sammlungen zum Schulgebrauch Schriften den musikalischen Compositionen gleich, und es dürfte sich schwerlich ein Anwalt finden, der mit Ernst den entgegengesetzten Grundsatz durchzuführen wagen wird.

Miscellen.

In der Versteigerung der berühmten Dorer-Egloff'schen Bibliothek, die bekanntlich in diesen Wochen in dem Auctionsinstitut von T. D. Weigel von Statten ging, sind wieder für eine Reihe von Artikeln, namentlich aus der Goethe- und Schiller-Literatur, so außerordentlich hohe Preise erzielt worden, daß sie auf allgemeines Interesse Anspruch haben. Als solche sind insbesondere folgende Artikel zu nennen: Reinecke Fuchs. Lybeck 1555. 13 Thlr. 10 Ngr.; dasselbe, Frankfurt 1562. 63. 10 Thlr. 15 Ngr.; Hans Sachs' Gedichte. 5 Theile. Nürnberg 1570—79. 70 Thlr.; Jacob Böhme, theosophische Schriften. 9 Bde. Amsterdam 1682. 5 Thlr. 8 Ngr.; Ayres, Opus theatricum. Nürnberg 1610—18. 86 Thlr.; Shakespeare's works, by Holliwell. 16 Vols. London 1853—65. 234 Thlr. 1 Ngr.; Shakespeare's works. The first folio edition of 1623. 11 Thlr. 10 Ngr.; The Mahābhārata, an epic poem. Calcutta 1834—39. 31 Thlr. 1 Ngr.; Vālmiki, Rāmāyana. Trad. italiana. 10 Vol. Parigi 1843—58. 33 Thlr. 15 Ngr.; Firdousi, le livre des rois. Paris 1838—55. 51 Thlr. 16 Ngr. — Aus der Goethe-Literatur: Frankfurter gelehrte Anzeigen, 1772—82. 19 Bde. 36 Thlr.; Rheinischer Mosk. 1775. 183 Seiten. Höchst selten. 52 Thlr.; Journal der Moden, von Bertuch und Kraus, 1786—1826. 22 Thlr.; Chaos. 1. Jahrgang. Nr. 1—52. 2. Jahrgang. Nr. 1—18. Nur in 25 Exemplaren gedruckte, in Goethe's Freundeskreise circulirende Zeitschrift, von größter Seltenheit. 55 Thlr. 1 Ngr.; Neue Lieder mit Melodien. 20 Lieder Goethe's. Leipzig 1770, Breitkopf & Sohn. 21 Thlr.; Bondeutscher Baukunst. Nur 16 Seiten stark. Frankfurt 1773. 71 Thlr.; Brief des Pastors zu ***. 26 Seiten. 1773. 35 Thlr.; derselbe, zweiter Abdruck. 19 Thlr. 5 Ngr.; Zwo wichtige biblische Fragen. 16 Seiten. 1773. 26 Thlr. 15 Ngr.; Götz von Berlichingen. 1773. Erste höchst seltene Ausgabe. 8 Thlr. 2 Ngr.; Werthers Leiden. Erste Ausgabe. 1774. 5 Thlr.; Prolog zu den neuesten Offenbarungen Gottes. Nur 7 Seiten. Gießen 1774. 7 Thlr. 10 Ngr.; Der römische Carneval. 69 Seiten und 20 illum. Kupfertafeln. 4 Thlr. 8 Ngr.; Zum feyerl. Andenken der Fürstin und Frau Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachsen-Weimar. Nur 4 Seiten. 4 Thlr.; Ihre Majestät der Kaiserin Maria Ludovica. 16 Seiten. Karlsbad 1810. 3 Thlr. 5 Ngr.; Maskenzug zum 30. Januar 1809. 8 Seiten. 4 Thlr.; Maskenzug, bei allerh. Anwesenheit der Kaiserin Maria Feodorowna. Stuttgart 1818. 3 Thlr. 17 Ngr.; Die Inschrift von Heilsberg, von Hammer und Goethe. 8 Seiten. 1818. 3 Thlr.; Dem glücklich Wiederkehrenden (Herzog Carl Bernhard von Weimar). Maurerisches Gedicht. 4 Seiten. 6 Thlr.; Zelter's 70r Geburtstag, Glückwünsche von Goethe. 6 Seiten. 1828. 11 Thlr.; Gesänge mit Begleitung des Claviers (5 Gedichte Goethe's enthaltend). Winterthur 1777. 3 Thlr. 20 Ngr.; Volks- und andere Lieder, in Musik gesetzt von Freiherrn v. Sedendorff (König von Thule enthaltend). Dessau 1782. 3 Thlr. 15 Ngr.; Fünf- und zwanzig Lieder, in Musik gesetzt von Corona Schröter (3 Gedichte Goethe's enthaltend). 32 Seiten. 1786. 11 Thlr. 25 Ngr.; Zwischen Weimar und Jena, 20 Briefe Goethe's an Hufeland, herausgegeben von Hirzel. 16 Seiten. 2 Thlr. 11 Ngr.; Vier Briefe Goethe's an die Marquise Branconi. 10 Seiten. 1860. Nur in 30 Exemplaren gedruckt. 4 Thlr. 12 Ngr.; und endlich aus der Schiller-Literatur: Die Räuber. Frankfurt 1781. Erste höchst seltene Ausgabe. 15 Thlr. 5 Ngr.; Rhein. Thalia. 1785. Erstes Heft. 3 Thlr. 1 Ngr.; Schiller's Antrittsrede bei Eröffnung seiner Vorlesungen 1789. 32 Seiten. 3 Thlr. 1 Ngr.; Versuch über den Zusammenhang der thierischen Natur des Menschen mit seiner geistigen, medic. Dissertation in der herzogl. Militair-Akademie zu Stuttgart gehalten. 44 Seiten. 11 Thlr.